

Satzung
des
LenneArt Lenhausen e.V

nach Satzungsänderung

§9 - Der Vorstand

vom 07.09.2020

Satzung

des

LenneArt Lenhausen e.V.

Vorbemerkung

Alle erwähnten Personen und Funktionen gelten – auch wenn nicht extra ausgeführt sowohl feminin als auch maskulin (Vertreter = Vertreter/-in, Vorsitzender = Vorsitzende(r) usw.)

Präambel

In der Erkenntnis und dem Bewusstsein, dass eine künftige Fortentwicklung und Pflege des Kulturangebots in Lenhausen nur in einer starken Gemeinschaft erfolgen kann, möchten wir das Angebot in unserem Dorf auf eine breitere Basis stellen.

Der im Jahr 1987 gegründete Frauenchor Lenhausen erweitert sein Angebot um einen Kinder- und einen Jugendchor, sowie eine Theatergruppe und beschließt in einem gemeinsamen Verein das kulturelle Angebot in und um Lenhausen zu erweitern.

Diese Satzung regelt den Vereinsaufbau, den inneren Gang der Geschäfte der Organe des Vereins und die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Finntrop-Lenhausen, den 22.03.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 2018 gegründete Verein, der Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist und sich im Jugendbereich der Sängerejugend im Chorverband Nordrhein-Westfalen e.V. anschließen wird, führt den Namen

LenneArt Lenhausen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 57413 Finntrop-Lenhausen. Der Verein soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Siegen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

LenneArt Lenhausen e.V. besteht nach seiner Gründung aus dem Frauenchor LenneKlang (gegründet 1987), dem Kinderchor „LenneKids“ (gegründet 2017), dem Jugendchor „LenneSound“ (gegründet 2017) und der Theatergruppe LenneBühne (gegründet ca. 1950).

Die übergetretenen singenden und fördernden Mitglieder behalten ihre bisherigen mitglied-schaftlichen Rechte im aufnehmenden Verein.

Die Gruppen können sich innerhalb des Vereins eigene Namen geben.

Es können weitere kulturelle Gruppen gegründet oder aufgenommen werden.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Chorgesangs (möglichst in unterschiedlichen Chorgattungen), die natürliche Stimmpflege, die musische Erziehung der Erwachsenen, Kinder und Jugendlichen und die Theatergruppe.
3. Der Verein hält regelmäßige Proben ab, führt Konzerte und andere musikalische oder kulturelle Veranstaltungen durch und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitglieder/Förderer

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimm- und spielbegabte Person in allen Gruppen der Gemeinschaft sein. Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt nach einer beitragsfreien Probezeit von drei Monaten.
2. Der Beitritt bedarf bei bedingt Geschäftsfähigen oder bei Minderjährigen der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. **Die Mitglieder haben keine Einwände gegen eine Nennung und/oder Abbildung in Medien (Zeitung / Internet /Homepage usw.) im Zusammenhang mit Artikeln über den Verein, bzw. dessen einzelnen Gruppen.**

§4 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft/des Förderverhältnisses

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
1. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (bei Minderjährigen: Abmelden durch den/die Erziehungsberechtigten) und ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
 4. Gleiches gilt sinngemäß auch für eine Beendigung des Förderverhältnisses.

§5 Pflichten der aktiven Mitglieder/Förderer

Aktive Mitglieder und Förderer dienen den Interessen des Vereins. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Aktive Mitglieder und Förderer sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesätze.

§6 Mitgliedsbeiträge und Verwendung der Finanzmittel

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen im Vorfeld bestimmten Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Wählbarkeit / Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren. Bei jüngeren Mitgliedern liegt das Stimmrecht bei den Erziehungsberechtigten.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig (geschäftsfähig) sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Im ersten Jahr werden ein Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres und der zweite Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den darauffolgenden Jahren ist jeweils ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und des Förderbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Berufungen nach § 3 (Mitglieder) und § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft) dieser Satzung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand und
- Beisitzern, der verschiedenen Gruppen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der 1. Schriftführer,
- der Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der Kassierer, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter einer der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende.

Im Innenverhältnis des Vereins sind die beiden Vorsitzenden gleichberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden ausüben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Alternativ kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Regelmäßiger Wechsel:

2. Jahr (2020 ff): einer der Vorsitzenden, 1. Schriftführer

4. Jahr (2022 ff): einer der Vorsitzenden, stellvertr. Vorsitzender, Kassierer

Dementsprechend werden bei der Neuwahl der Vorsitzenden nach der Satzungsänderung im Jahr 2020 ein Vorsitzender für zwei Jahre und einer für vier Jahre gewählt.

Die Beisitzer werden generell für zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Erstellung der Jahresberichte
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Berufung der Chorleitungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher auch hier außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§10 Chorleitung

Chorleiter werden vom Vorstand berufen. Ihre Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt. Die Honorarfrage bedarf der Absprache zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Chorleiter.

§11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner begünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Kindergarten – Elternverein Lenhausen e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (im Sinne dieser Satzung) zu verwenden hat.

§13 Schlussbestimmung

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

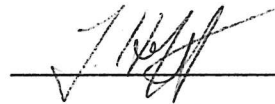
Finnentrop-Lenhausen, den 07.09.2020



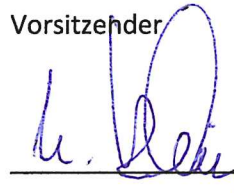
Vorsitzender



1. Schriftführer



Vorsitzender



Kassierer